

S a t z u n g

über den Sicherheitsbeirat der Stadt Eggenfelden

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Eggenfelden folgende Satzung:

§ 1

Errichtung und Aufgaben des Sicherheitsbeirates

1. Die Stadt Eggenfelden errichtet einen Sicherheitsbeirat.
2. Der Sicherheitsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in kriminalpräventiven Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit zu beraten. Er soll insbesondere kriminalitätsbegünstigende Umstände im örtlichen Bereich erkennen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung vorschlagen.
3. Der Sicherheitsbeirat soll Aktionen anregen, um die Einwohner der Stadt Eggenfelden für Angelegenheiten der Kriminalprävention zu sensibilisieren, deren Sicherheitsgefühl zu stärken und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung zu fördern.

§ 2

Rechte des Sicherheitsbeirates

1. Das jeweils zuständige Organ der Stadt ist gehalten, An-

träge und Empfehlungen des Sicherheitsbeirates zügig zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist.

2. Dem Sicherheitsbeirat soll sowohl vom Stadtrat wie auch von der Stadtverwaltung bei allen seinen Aufgabenbereich berührenden Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
3. Der Sicherheitsbeirat kann Sachverständige, bei denen die Stadt entstehende Kosten übernimmt, und fachkundige Stadtbedienstete anhören.

§ 3

Zusammensetzung des Sicherheitsbeirates

Der Sicherheitsbeirat besteht aus dem 1. Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person als Vorsitzenden, weiteren neun stimmberechtigten Mitgliedern und einer der Polizeidienststelle Eggenfelden angehörenden Person.

§ 4

Bestellung und Amtszeit

Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Sicherheitsbeirates werden vom Stadtrat bestellt. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Stadtrates. Sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.

§ 5

Geschäftsgang

1. Für den Geschäftsgang gilt analog die Geschäftsordnung der Stadt Eggenfelden.
2. Der Sicherheitsbeirat beschließt in Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich abzuhalten sind. Er ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
3. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
4. Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden vom Vorsitzenden dem Stadtrat oder seinem zuständigen Ausschuß oder, soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der Stadtverwaltung zugeleitet.

§ 6

Sitzungsgeld

Die Teilnahme an den Sitzungen ist ehrenamtlich; ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

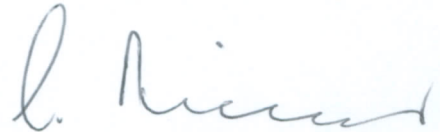
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtigkeit vorstehender Ausfertigung der Satzung der Stadt Eggenfelden über den Sicherheitsbeirat der Stadt Eggenfelden als Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates Eggenfelden vom 09.06.1999 wird beglaubigt.

84307 Eggenfelden, den 15.06.1999
Stadt Eggenfelden



Karl Riedler
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde ab 21.06.1999 im Rathaus, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln und Bekanntmachung im "Rottaler Anzeiger" vom 19.06.1999 hingewiesen.

84307 Eggenfelden, den 08.07.1999
Stadt Eggenfelden



Karl Riedler
1. Bürgermeister